

**Probenbezeichnung: Art. Nr. 71102035 Tragegriff + Saugergriff eines Staubsaugers Mischprobe**

Anforderung: Empfohlene Orientierungswerte der "Berliner Runde" vom 02.08.2005 und Bewertungskriterien bei der GS-Zeichen-Zuerkennung

**"Berliner Runde"**

Parameter	Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Hautkontakt mehr als 30 sec. (mg/kg)	Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Hautkontakt bis zu 30 sec. (mg/kg)
Benzo(a)pyren	< 1 mg/kg	< 20 mg/kg
Summe 16 PAK (EPA)	< 10 mg/kg	< 200 mg/kg

Anmerkung: dies sind keine legalen Grenzwerte, aber von den Behörden akzeptiert

**Bewertungskriterien bei der GS-Zeichen-Zuerkennung**

Parameter	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
	Materialien im Kontakt mit Lebensmitteln oder Materialien, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden und Spielzeug für Kinder < 36 Monate	Materialien mit vorhersehbarem Hautkontakt länger 30 sek (längerfristigem Hautkontakt) und Spielzeug, das nicht unter Kategorie 1 fällt	Materialien mit vorhersehbarem Hautkontakt bis zu 30 sek (kurzfristiger Hautkontakt) oder ohne Hautkontakt
Benzo(a)pyren	nicht nachweisbar (<0,2)*	1	20
Summe 16 PAK (EPA) mg/kg	nicht nachweisbar (<0,2)*	10	200

\*: werden die Höchstwerte der Kategorie 1 überschritten, die Höchstwerte der Kategorie 2 aber noch eingehalten, kann der Nachweis der Eignung für den Kontakt mit Lebensmitteln oder der Mundschleimhaut durch eine zusätzliche spezifische Migrationsprüfung der PAK-Komponenten entsprechend DIN EN 1186ff und § 64 LFGB 80.30-1 nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Migration sind nach lebensmittelrechtlichen Maßstäben zu bewerten.

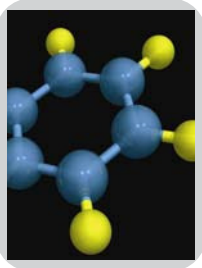
Der Prüfling entspricht auf Basis der durchgeführten Prüfung den Anforderungen der "Berliner Runde" und der „GS-Zeichen-Zuerkennung“.

**Intertek Consumer Goods GmbH**  
Warenprüfung • Umweltanalytik • Ingenieurleistung

*Prüfleitung / Lab Manager*

□ A. Breunig, □ M. Engelhardt, □ K. Grönhardt, □ Dr. K. Laue-Schuler, □ C. List  
□ D. Löw, □ K. Scharer, □ M. Schmidt, □ Dr. R. Sebold, □ S. Waldenmayer

## VERBINDLICHE EINBEZIEHUNG DER PRÜFUNG AUF PAK IN DIE GS-ZEICHENVERGABE



Der „Ausschuss Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“ (AtAV) hat am 20. November 2007 die verbindliche Einbeziehung der Prüfung auf PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) in die GS-Zeichenvergabe beschlossen. Dies wurde offiziell im Januar 2008 veröffentlicht. Das hierzu erforderliche Dokument ist nach den Vorgaben des AtAV-Beschlusses überarbeitet worden und offiziell auf der ZLS Homepage veröffentlicht (Dokument ZEK 01-08). Die neue Prüfspezifikation ist ab dem 1. April 2008 verbindlich für alle GS-Stellen anzuwenden. Bereits GS-zertifizierte Produkte müssen bis 1. April 2009 auf PAK überprüft werden, um ihre Gültigkeit zu bewahren.

Die Zertifizierung erfordert Testergebnisse mit zulässigen PAK Werten gemessen an entsprechenden Materialien und Oberflächen, oder wenn ein offenkundiger Geruch vorliegt.

Innenteile, die nicht in Kontakt mit dem Verbraucher kommen, müssen nicht auf PAK getestet werden. Die Prüfanweisung muss von allen durchführenden Prüflaboratorien gleichermaßen angewendet werden.

Die PAK Chemikalien-Familie beinhaltet Verbindungen mit erweiterten periodischen Strukturen, wie Naphthalin, Anthracen, Tetracen, Penthacen und höheren Verbindungen. Sie werden u.a. als Zusatzstoffe in vulkanisiertem Gummi, als Weichmacher und als Schwarzpigment in Polymeren verwendet. Einige Gerichtsstände, wie in Kanada, setzen die PAKs auf die amtliche Liste für gefährliche und giftige Stoffe.



Die einzuhaltenden Höchstgehalte für PAK in Materialien von Verbraucherprodukten sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Parameter	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
	Materialien im Kontakt mit Lebensmitteln oder Materialien, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden und Spielzeug für Kinder < 36 Monate	Materialien mit vorhersehbarem Hautkontakt länger als 30 s (längerfristigem Hautkontakt) und Spielzeug, das nicht unter Kategorie 1 fällt	Materialien mit vorhersehbarem Hautkontakt bis zu 30 s (kurzfristiger Hautkontakt) oder ohne Hautkontakt
Benzo[a]pyren mg/kg	nicht nachweisbar (< 0.2 mg/kg)*	1 mg/kg	20 mg/kg
Summe 16 PAK (EPA) mg/kg	nicht nachweisbar (< 0.2 mg/kg)*	10 mg/kg	200 mg/kg

\* werden die Höchstwerte der Kategorie 1 überschritten, die Höchstwerte der Kategorie 2 aber noch eingehalten, kann der Nachweis der Eignung für den Kontakt mit Lebensmitteln oder der Mundschleimhaut durch eine zusätzliche spezifische Migrationsprüfung der PAK-Komponenten entsprechend DIN EN 1186ff und § 64 LFGB 80.30-1 nachgewiesen werden.